

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ArbGG § 72 Divergenzrevision

Leitsätze:

Keine

Aktenzeichen: 5 AZR 260/75

Beschluß des BAG vom 16. Juli 1975 LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 16. Juli
1975 beschlossen:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg
vom 20. März 1975 - 7 Sa 140/74 - wird als
unzulässig verworfen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

G r ü n d e :

1. Der Kläger war bei dem Beklagten in der Zeit vom
1. März 1969 bis zum 31. Dezember 1970 als Künstleragent
beschäftigt. Mit der Klage hat er von dem Beklagten, so-
weit es in der Revisionsinstanz noch interessiert, Zah-
lung von 1.640,60 DM verlangt.

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten zur Zahlung
von 1.188,03 DM nebst Zinsen verurteilt und im übrigen
die Klage abgewiesen.

- 2 -



- 2 -

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Berufung eingelegt. Neben seinem Antrag auf Klageabweisung hat er mit einer Widerklage Zahlung von 1.405,11 DM geltend gemacht. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und die Widerklage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision des Beklagten, mit der er beantragt, das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben, "als der Beklagte zur Zahlung eines höheren Betrages von 462,39 DM nebst Zinsen verurteilt ist" und wegen des Mehrbetrages die Klage abzuweisen.

2. Die Revision ist nicht statthaft, weil keine der in § 72 Abs. 1 ArbGG erschöpfend aufgezählten Voraussetzungen erfüllt ist.

Das Landesarbeitsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Die Beschwer des Beklagten deckt sich mit dem vom Landesarbeitsgericht auf 2.593,14 DM festgesetzten Streitwert und erreicht somit nicht die Revisionsgrenze nach § 72 Abs. 1 Sätze 4 und 5 ArbGG.

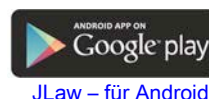
Auch die Voraussetzung einer sogenannten Divergenzrevision im Sinne von § 72 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ArbGG sind nicht erfüllt. Eine solche Divergenz erfordert die Darlegung, daß das angefochtene Urteil in einem tragenden abstrakten Rechtssatz von einem abstrakten Rechtssatz abweicht, der für die Entscheidung eines der in § 72 Abs. 1 Sätze 2 und 3 genannten Gerichte gleichfalls tragend war. Diese divergierenden Rechtssätze sowohl des angefochtenen wie des angezogenen Urteils muß der Revisionskläger innerhalb der Revisionsbegründungsfrist darlegen. Das hat er nicht getan.

In seiner Revisionsbegründung macht der Beklagte lediglich geltend, das Landesarbeitsgericht sei von dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 28. Juni 1965 - 3 AZR 86/65 - AP Nr. 3 zu § 614 BGB Gehaltsvorschuß abgewichen, ohne jedoch einen divergenzfähigen abstrakten Rechtssatz zu nennen; das reicht nicht aus. In einem nach Ablauf der

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Revisionsbegründungsfrist eingegangenen Schriftsatz vom 25. Juni 1975 schreibt der Beklagte, das Landesarbeitsgericht habe "die These aufgestellt, daß bei einer Streitigkeit, ob ein Prämienanspruch neben den gesichertevertraglichen monatlichen Mindestbezügen vereinbart ist oder nicht, der Arbeitgeber die Beweislast trägt." Ein solcher Rechtssatz ist indessen im angefochtenen Urteil nicht zu finden.

Ob das Landesarbeitsgericht, wie der Beklagte offenbar meint, die Beweislast verkannt hat, ist eine Frage der Begründetheit der Revision und deshalb - da der Rechtsstreit mangels einer statthaften Revision nicht in die Revisionsinstanz gelangt ist - vom Senat nicht zu prüfen.

3. Nach allem war die Revision gemäß § 74 Abs. 2 und 3 ArbGG, § 72 Abs. 3 ArbGG, § 554 a ZPO als unzulässig zu verwerfen.

gez. Dr. Hilger

Siara

Roeper

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)